



GründerZeiten

Informationen zur Existenzgründung und -sicherung

Mittelstandspolitik, Existenzgründungen, Dienstleistungen

Nr.45 Thema: Existenzgründungen durch freie Berufe

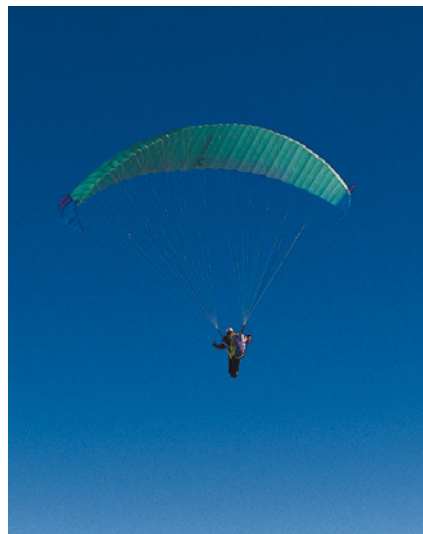
Qualifiziert und unabhängig

Frage: Unterscheidet sich eine Existenzgründung in den freien Berufen von anderen Gründungen? Antwort: im Prinzip nein. Jede Existenzgründerin und jeder Existenzgründer muss sich mit den klassischen Fragestellungen eines Businessplans auseinandersetzen: Welche Dienstleistung soll angeboten werden? Wer sind die Klienten? Wie stark ist die Konkurrenz?

Für die freien Berufe gelten allerdings einige wichtige Besonderheiten. Zunächst ist es für einen Gründer wichtig, festzustellen, ob er zu den Freiberuflern zählt oder nicht. Das hat nicht nur steuerliche und rechtliche Konsequenzen (siehe „Rechtsfragen für Freiberufler“, Seite 5 sowie „Rechtsformen für Freiberufler“, Seite 7), sondern auch Auswirkungen auf die Risiko- und Altersvorsorge (siehe „Altersvorsorge“, Seite 8).

Wer ist Freiberuflerin/ Freiberufler?

Wenn von Selbständigen die Rede ist, dann sind damit entweder Gewerbetreibende oder Freiberufler gemeint. Je nachdem zu welcher Gruppe Sie zählen, hat das Auswirkungen auf die Formalitäten bei der Gründung, auf die Rechtsformen, die Sie wählen können, und auf Ihre Altersvorsorge. Dazu kommt, dass Sie als Gewerbetreibender Gewer-



besteuer zahlen müssen, als Freiberufler nicht.

Ein Gewerbe, so sagt die Rechtsprechung nach der Gewerbeordnung, ist eine Tätigkeit, die erstens nicht verboten ist, die zweitens unternommen wird mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, die drittens auf Dauer angelegt ist und die viertens selbständig (also nicht im Angestelltenverhältnis) ausgeübt wird. Typische Beispiele für Gewerbe sind alle produzierenden Betriebe, also z. B. Handwerksbetriebe, außerdem alle Händler und auch die Gaststätten.

Mit den genannten Merkmalen kann man aber keineswegs für jeden

Fall klären ob es sich um ein Gewerbe handelt oder nicht. Darum haben die Verwaltungsgerichte für ihre oft schwierigen Entscheidungen noch ergänzt: Gewerbetreibender ist fünftens derjenige, der kein Freiberufler ist.

Definition Freiberufler

Es gibt verschiedene Definitionen für Freiberufler. Zusammengefasst kann man sagen:

► Freiberufler verfügen über besondere berufliche Kenntnisse. Sie müssen diese nicht unbedingt in einem Hochschulstudium erworben haben. Das

Inhalt

Übersichten:	
Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe	I
Selbständig oder nicht?	II
Sind Sie selbständige/-r Freiberufler/-in?	III
Anmeldungen	4
Mehr Gründungen in den freien Berufen	4
Rechtsfragen für Freiberufler	5
Urheberrecht	6
Rechtsformen für Freiberufler und Freiberuflerinnen	7
Welche Steuern müssen Freiberufler bezahlen?	7
Altersvorsorge für Freiberufler	8
Print- und Online-Informationen, Kontakte (Auswahl)	9

kann manchmal auch per Selbststudium oder durch Berufstätigkeit geschehen sein. Aber egal woher man sie hat: Diese Kenntnisse müssen wissenschaftlich fundiert sein und dem Niveau eines Hochschulstudiums entsprechen.

- ▶ Freiberufler erbringen mit ihren Kenntnissen besondere Dienstleistungen mit hohem Wert, z. B. für die Gemeinschaft (wenn sie z. B. Kranke heilen).
- ▶ Freiberufler haben bei dieser Arbeit die volle fachliche Entscheidungsfreiheit und sind für die Qualität ihrer Leistung selbst verantwortlich.

Entscheidung: Finanzamt

Die letzte Entscheidung, ob man Freiberufler ist oder nicht, trifft das Finanzamt. Es schickt jeder Gründerin und jedem Gründer unmittelbar nach der Anmeldung beim Gewerbeamt oder beim Finanzamt erst einmal einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zu. Darin muss man auf der Seite 2 Angaben zur seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit machen. Je nachdem, wie diese ausfallen, wird man als Freiberufler oder Gewerbetreibender geführt und behandelt. Das bedeutet aber nicht, dass damit eine endgültige Entscheidung gefallen wäre.

Die kommt in vielen Fällen erst viel später: bei einer Betriebsprüfung, bei

der viele vermeintliche Freiberufler aus allen Wolken fallen, weil sie nachträglich als Gewerbetreibende eingestuft werden und Gewerbesteuer nachzahlen müssen.

In der Praxis können aber auch die Finanzämter nicht immer aus dem Stand entscheiden, ob es sich bei einer Tätigkeit um eine gewerbliche oder eine freiberufliche handelt. Das Problem ist nämlich: Viele berufliche Tätigkeiten weisen sowohl Merkmale der freien als auch der gewerblichen Berufe auf.

Ganz allgemein kann man sagen: Steht in einem solchen Fall die geistige schöpferische Arbeit im Vordergrund, geht die Finanzerwaltung meist von einer freiberuflichen Tätigkeit aus.

Freie Berufe und Einkommensteuergesetz

Das Finanzamt und auch der Betriebsprüfer stützen sich bei ihrer Entscheidung vor allem auf das Einkommensteuergesetz. Es unterscheidet im §18 Absatz 1 ganz konkrete freiberufliche Tätigkeitsgruppen und legt damit fest, wer zu den freien Berufen zählt. Es unterscheidet zwischen den so genannten Katalogberufen, den Tätigkeitsberufen und den Berufen, die den Katalogberufen ähnlich sind: den ähnlichen Berufen.

Katalogberufe

Die Katalogberufe sind sozusagen die klassischen freien Berufe, die als erste im Einkommensteuergesetz aufgelistet wurden. Diese erste Auflistung, dieser Katalog, hat den Katalogberufen zu ihrem Namen verholfen. Zu den Katalogberufen gehören

- ▶ die Heilberufe: also Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Physiotherapeuten
- ▶ die rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe: Dazu zählen Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, beratende Volks- und Betriebswirte oder Vereidigte Buchprüfer.
- ▶ die naturwissenschaftlichen und technischen Berufe: Das sind Vermessungsingenieure, Ingenieure, Handelschemiker, Architekten, Lotsen.
- ▶ die informationsvermittelnden und sprachlichen Berufe: Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher oder Übersetzer
- ▶ zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier selbständig ausgeübten Berufsbilder
 - Diplom-Psychologe
 - Heilmasseur
 - Hebamme
 - Hauptberuflicher Sachverständiger

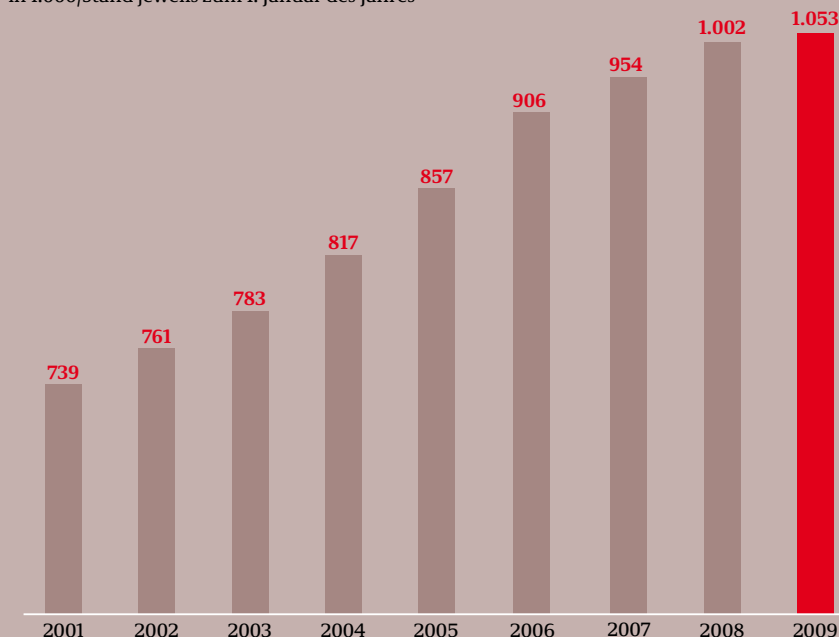
Tätigkeitsberufe und ähnliche Berufe

Dass es diese zusätzlichen Gruppen der freien Berufe gibt, liegt daran, dass die Zeit nicht stillsteht und immer wieder neue Berufsbilder entstehen. Die ähnlichen Berufe ähneln den Katalogberufen, beispielsweise was das Niveau der beruflichen Qualifikation angeht. Und die Tätigkeitsberufe zeigen sozusagen im Arbeitsalltag die typischen Merkmale einer freiberuflichen Tätigkeit.

Ähnliche Berufe: Sie heißen so, weil sie den Katalogberufen ähnlich sind. Damit ist gemeint: Die Ausbildung oder auch die konkrete berufliche Tätigkeit müssen mit einem Katalogberuf vergleichbar sein. Das ist z. B. bei einem gelernten Elektrotechniker so, der sich fortgebildet hat und Arbeiten verrichtet, die normalerweise ein Ingenieur ausführt. Oder bei einer Sozialpädagogin, die nach Fortbildungen in der Familientherapie tätig ist. Das dürfen sonst nur diplomierte Psychologen.

Zunahme der Selbständigen in den freien Berufen

in 1.000/Stand jeweils zum 1. Januar des Jahres



Quelle: Institut für Freie Berufe, Nürnberg, 2009

Tätigkeitsberufe: Zu den Tätigkeitsberufen zählen wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische und unterrichtende Tätigkeiten. Immer vorausgesetzt, sie werden selbständig ausgeübt.

► Zu den wissenschaftlichen Tätigkeiten wird gerechnet, wenn Sie z. B. methodisch nach streng objektiven und sachlichen Gesichtspunkten forschen, Gutachten erstellen oder eine Prüfungs- und Lehrtätigkeit ausüben.

► Als eine künstlerische Tätigkeit wird diejenige als freiberuflich anerkannt, die eine eigene schöpferische Leistung erkennen lässt und die eine bestimmte künstlerische Gestaltungsqualität aufweist.

► Unter einer schriftstellerischen Tätigkeit versteht man, eigene Texte für die Öffentlichkeit zu verfassen. Schriftsteller ist danach auch derjenige, der Werbetexte schreibt, Literatur übersetzt oder einen juristischen Informationsdienst herausgibt.

► Unterrichtende Tätigkeiten umfassen die Unterrichtserteilung unterschiedlichster Art. Eine amtliche Qualifikation ist dafür nicht nötig. Entscheidend ist, dass der Unterrichtende die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt. Zu den unterrichtenden Tätigkeiten zählen daher auch Sport und Gymnastikunterricht, Reitunterricht, Tanzunterricht und der Fahrunterricht in einer Fahrschule.

Das bedeutet: Wer nicht zu den Katalogberufen, den ähnlichen Berufen oder den Tätigkeitsberufen gehört ist, zählt automatisch zum Gewerbe.

Gemischte Tätigkeiten

Knifflig wird es, wenn ein Selbständiger bei seiner Arbeit sowohl freiberufliche als auch gewerbliche Anteile hat. Das sind die so genannten gemischten Tätigkeiten: und zwar entweder trennbar oder untrennbar gemischt, je nachdem, wie eng der wirtschaftliche oder sachliche Zusammenhang zwischen beiden ist.

Bei den trennbar gemischten Tätigkeiten gibt es zwar einen Zusammenhang zwischen der freiberuflichen und der gewerblichen Tätigkeit. Aber beide sind nicht so eng miteinander verflochten, dass die eine ohne die andere nicht mehr funktioniert. Beispielsweise bei einem Architekten, der zusätzlich noch

Zahl der Selbständigen in den einzelnen freien Berufen



Quelle: Institut für Freie Berufe, Nürnberg, 2009

als Immobilienmakler Geld verdient. Oder einem Augenarzt, der zusätzlich zu seiner ärztlichen Tätigkeit Kontaktlinsen verkauft. In diesem Fall behandelt das Finanzamt beide Tätigkeiten getrennt voneinander. Damit diese Trennung funktioniert, verlangt es nicht selten eine getrennte Buchführung und eine Trennung der Steuererklärung für den freiberuflichen und für den gewerblichen Teil der beruflichen Aktivitäten.

Im Unterschied zu den trennbar gemischten sind untrennbar gemischten Tätigkeiten so unauflöslich miteinander verflochten, dass die eine ohne die andere kaum denkbar ist. Dies ist z. B. bei einer Tätigkeit in der PR-Beratung so. Hier können sowohl journalistische Tätigkeiten (z. B. Schreiben von Pressemitteilungen [freiberuflich]), als auch organisatorische Tätigkeiten (ge-

werblich) untrennbar miteinander verwoben sein. Wie sich das Finanzamt in diesem Fall entscheidet, hängt davon ab, ob die gewerbliche oder freiberufliche Komponente die gesamte Tätigkeit stärker prägt. Wenn es so ist, dass sich die freiberufliche Tätigkeit nur aus der gewerblichen Betätigung ergibt, kann das Resultat sein, dass das Finanzamt die gesamten Berufsaktivitäten als Gewerbebetrieb wertet.

Freier Mitarbeiter

Verwechseln Sie den Freiberufler nicht mit dem freien Mitarbeiter. Ein freier Mitarbeiter hat einen Dienst- oder Werkvertrag für andere Personen oder für ein Unternehmen, ohne in einem dauerhaften, festen Beschäftigungsverhältnis zu stehen. Und je nach ausgeübter Tätigkeit kann der freie Mitarbeiter entweder Gewerbetreibender oder Freiberufler sein.

Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe

Achtung: Die folgende alphabetische Auflistung von ähnlichen Berufen und Tätigkeitsberufen soll zur Orientierung in dem schwer überschaubaren Berufsfeld der freien Berufe dienen. Eine vollständige und abschließende Zuordnung einzelner Berufe zu den freien Berufen ist daraus keinesfalls abzuleiten. Jeder Einzelfall sollte geprüft werden und wird rechtsverbindlich nur durch das jeweils örtliche Finanzamt festgestellt. Im Zweifelsfall wenden Sie sich an Ihren Steuerberater oder einen Rechtsanwalt.

A	G	M	S
Altenpfleger/-in	Grafiker/in	Magier/-in	Sachverständige/-r
Ambulante/-r Krankenpfleger/-in	Güterbesichtiger/-in oder Güterkontrolleur/-in	Maler/-in (Kunstmaler/-in)	Schauspieler/-in
Audio-Psycho-Phonologe	H	Marketingberater/-in	Schriftsteller/-in
B	Havariesachverständige/-r	Marktforscher/-in	Sicherheitsberater/-in
Bademeister/-in (medizinische/-r)	Hebamme/ Entbindungspfleger/-in	Markscheider/-in (Vermessung im Bergbau)	Sportlehrer/-in
Bauleiter/-in	Heilmasseur/-in	Maschinenbautechniker/-in	Steinmetz/-in
Bauschätzer/-in (Schadenschätzer/-in)	Hochbautechniker/-in als Bauleiter/-in	Masseur/-in	Synchronsprecher/-in
Baustatiker/-in	I	Medizinisch-technische/-r Assistent/-in (MTA)	Systemanalytiker/-in
Bergführer/-in	Industriedesigner/-in	Modeschöpfer/-in (beratende/-r)	T
Beschäftigungs- und Ausdruckstherapeut/-in	Informatiker/-in (Diplom-)	Musiker/-in	Tanzlehrer/-in
Bildhauer/-in	Informationsfahrt- begleiter/-in	N	Tanz- und Unterhaltungsmusiker/-in
Blutgruppengutachter/-in	Insolvenzverwalter/-in	Netzplantechniker/-in	Terminologe/-in
C	J	O	Textilentwerfer/-in
Conférencier, Show- und Quizmaster/-in	Juristischer Informationsdienst	Orthoptist/-in	Tonkünstler/-in, Tontechniker/-in
D	K	P	Trainer/-in
Designer/-in	Kameramann/-frau	Patentberichterstatter/-in	Trauerredner/-in
Diätassistent/-in	Kartograf/-in	Physiotherapeut/-in	Treuhänder/-in
Dirigent/-in	Kfz-Sachverständige/-r	Planer/-in von Großküchen	U
E	Kinderheimbetreiber/-in	Podologe (med. Fußpfleger/-in)	Unternehmensberater/-in
EDV-Berater/-in	Klinische/-r Chemiker/-in	Prozessagent/-in	V
Elektrotechniker/-in	Kompasskompensierer/-in auf Seeschiffen	Psychoanalytiker/-in, Psychologe/-in und Psychotherapeut/-in, auch Kinder- und Jugendlichen- psychotherapie	Versicherungs- und Wirt- schaftsmathematiker/-in
Erfinder/-in	Konstrukteur/-in	R	Visagist/-in
Ergotherapeut/-in	Krankenschwester	Rätselhersteller/-in	W
Erzieher/-in	Künstler/-in	Raumgestalter/-in	Werbeschriftsteller/-in
Erzprobennehmer/-in	Kunstsachverständige/-r	Rechtsbeistand	Werbetexter/-in
F	L	Referendar/-in	Wirtschaftsberater/-in
Fahrschulinhaber/-in	Layouter/-in	Reitlehrer/-in	Wissenschaftler/-in
Fernsehansager/-in	Lehrer/-in	Rentenberater/-in	Z
Filmhersteller/-in	Lexikograf/-in	Restaurator/-in	Zahnpraktiker/-in
Fleischbeschauer/-in	Logopäde/-in	Rettungsassistent/-in	Zauberer bzw. Zauberkünstler/-in
Fotodesigner/-in		Rundfunksprecher/-in	
Fotograf/-in			
Frachtenprüfer/-in			

Selbständig oder nicht?

Man kann zwar als selbständiger Freiberufler beim Finanzamt geführt, aus Sicht des Rentenversicherungsträgers allerdings nicht als „echter“ Selbständiger gesehen werden. Das hat Folgen für die Beiträge zur Rentenversicherung. Wer kommt dafür auf?

Als selbständig gilt, wer

- ▶ das unternehmerische Risiko für seine Tätigkeit trägt – z. B. durch den Einsatz von Kapital;
- ▶ frei über seine eigene Arbeitskraft verfügen kann;
- ▶ seine Arbeit im Wesentlichen frei gestalten kann;
- ▶ seine Arbeitszeit selbst einteilen kann;
- ▶ seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbringt;
- ▶ eigenständig entscheidet z. B. über Einkaufs- und Verkaufspreise, die Einstellung von Personal, den Einsatz von Kapital und Maschinen, die Zahlungsweise der Kunden oder die Art und den Umfang von Werbemaßnahmen für das eigene Unternehmen.

Freiberufler erfüllen nicht automatisch alle diese Anforderungen. Das gilt speziell für diejenigen, die als freie Mitarbeiter für ihre Auftraggeber arbeiten. Und oftmals auch nur für einen Auftraggeber. Das kommt sogar sehr häufig vor, gerade beim Start in die Selbständigkeit. Unter diesen Umständen ist es möglich, dass sie keine „echten“ Selbständigen sind. Sondern Selbständige mit einem Auftraggeber. Oder aber Scheinselbständige.

Selbständig mit einem Auftraggeber

Selbständig mit einem Auftraggeber ist, wer auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist. Im Klartext bedeutet das: Selbständig mit einem Auftraggeber ist, wer

- ▶ mindestens fünf Sechstel seiner gesamten Umsätze aus der Tätigkeit für nur einen Auftraggeber bezieht;
- ▶ im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit keine versicherungspflichtigen Mitarbeiter beschäftigt.

Wer selbständig mit nur einem Arbeitgeber ist, muss seine Beiträge zur Rentenversicherung vollständig selbst bezahlen: in die gesetzliche Rentenversicherung. Von dieser Rentenversicherungspflicht kann man sich für die ersten drei Jahre der selbständigen Tätigkeit auf Antrag befreien lassen.

Scheinselbständig

Ein Freiberufler kann auch „Scheinselbständiger“ sein. Als scheinselbständig gilt, wer

- ▶ auf Dauer nur für einen Auftraggeber tätig ist,
- ▶ mindestens fünf Sechstel seiner gesamten Umsätze aus der Tätigkeit für nur einen Auftraggeber bezieht,
- ▶ kein unternehmerisches Risiko trägt (z. B. durch den Einsatz von Kapital),

- ▶ nicht selbst unternehmerisch nach außen auftritt (keine eigene Werbung, kein eigenes Firmenschild, keine eigenen Geschäftsräume, kein eigenes Briefpapier oder Visitenkarten),
- ▶ weisungsgebunden ist (man arbeitet auf Anordnung des Auftraggebers),
- ▶ einen festen Arbeitsplatz in seinen Büroräumen des Auftraggebers hat,
- ▶ feste Arbeitszeiten hat,
- ▶ ein festes Monats- oder Wochenentgelt bezieht,
- ▶ Anspruch auf bezahlten Urlaub hat.

Wenn alle oder einige dieser Merkmale zutreffen, gilt man definitiv nicht mehr als selbständig, sondern als scheinselbständig, also angestellt.

Clearingstelle

Wer scheinselbständig – oder auch selbständig mit einem Auftraggeber – ist, ist leider oft nicht leicht festzustellen und kann nur im konkreten Einzelfall entschieden werden. Dabei ist es übrigens ziemlich egal, was in Ihrem Vertrag mit einem oder mehreren Auftraggebern steht. Entscheidend ist die Art und Weise, wie dieser Vertrag gelebt wird. Wer seine Lage im Zweifelsfalle klären will, sollte das möglichst innerhalb eines Monats nach Aufnahme seiner Tätigkeit tun. Anlaufstelle für das so genannte Statusfeststellungsverfahren ist die

Clearingstelle

Deutsche Rentenversicherung Bund

10704 Berlin

Telefon: 030 8651

E-Mail: drv@drv-bund.de

Internet: www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Wenn man nun als scheinselbständig eingestuft wird, muss der bisherige Auftraggeber, also eigentlich der Arbeitgeber, die Beiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bis zu vier Jahre rückwirkend bezahlen. Allerdings nur den Arbeitgeberanteil. Den Arbeitnehmeranteil muss der Scheinselbständige rückwirkend selbst übernehmen.

Wird Scheinselbständigkeit festgestellt, so ist der Scheinselbständige ja de facto Arbeitnehmer. Diesen Arbeitnehmerstatus kann er gegebenenfalls einklagen. Wobei ein solcher Einstieg wohl nicht gerade ideal ist für eine dauerhafte Zusammenarbeit mit dem „neuen“ Arbeitgeber.

Sind Sie selbständige/-r Freiberufler/-in?

Bei der Antwort auf die Frage, ob Sie selbständige Freiberuflerin oder selbständiger Freiberufler sind, kann Ihnen der folgende Test als erste Orientierung dienen.

Sind Sie selbständig?

Wenn Sie die Fragen 1, 2 und 3 mit „Ja“ und 4 und 5 mit „Nein“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass es sich bei Ihnen um eine selbständige Tätigkeit handelt (und nicht etwa um eine „Scheinselbständigkeit“).

1. Sind Sie rechtlich (durch die Rechtsform) und wirtschaftlich (z. B. durch das unternehmerische Risiko) selbständig? Ja Nein
2. Erfüllen Sie Ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen? Ja Nein
3. Tragen Sie das unternehmerische Risiko und die Kosten der Arbeitsausführung? Ja Nein
4. Ist Ihre Arbeitszeit nach Dauer, Beginn und Ende durch den Auftraggeber bindend festgelegt? Ja Nein
5. Sind Sie unmittelbar in den Arbeitsablauf und die Organisation von Auftraggebern integriert? Ja Nein

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine freiberufliche Tätigkeit?

Wenn Sie die Fragen 6–13 mit „Ja“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass Sie die rechtlichen bzw. die besonderen beruflichen Vorgaben für eine freiberufliche Tätigkeit erfüllen.

6. Haben Sie für Ihre Tätigkeit eine besondere berufliche Qualifikation? Ja Nein
7. Erbringen Sie geistige, schöpferische oder ideelle Leistungen (z. B. statische Berechnungen, Schreiben von Büchern oder Heilen von Kranken)? Ja Nein
8. Setzen Ihre Kunden oder Auftraggeber ein besonderes Vertrauen in Sie und Ihre Leistungen (wie etwa Patienten in ihren Arzt oder Klienten in ihren Rechtsanwalt)? Ja Nein
9. Können sich Ihre Kunden oder Auftraggeber frei für Ihre Leistung entscheiden? Ja Nein
10. Erbringen Sie Ihre Leistungen persönlich (und lassen Ihre Tätigkeiten nicht von Ihren Mitarbeitern erledigen)? Ja Nein
11. Haben Sie in Ihrem Unternehmen das Sagen? Ja Nein
12. Treffen Sie fachliche Entscheidungen frei und unabhängig? Ja Nein

Gehört Ihr Beruf zu den Katalogberufen?

Zu Katalogberufen gehören in der Regel zunächst diejenigen, die in § 18 des Einkommensteuergesetzes aufgezählt sind. Dazu kommen zusätzlich die im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) genannten vier (selbständig ausgeübten) Berufsbilder. Überprüfen Sie im Kapitel „Wer ist Freiberuflerin/Freiberufler?“, S. 1 und 2, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

Wenn nicht: Gehört Ihr Beruf zu den ähnlichen Berufen?

Zu den freien Berufen wird auch eine Reihe von Berufen gezählt, die den Katalogberufen ähnlich sind: Ausbildungen und berufliche Tätigkeit müssen vergleichbar sein. Überprüfen Sie in der „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“, Übersicht S. I, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

Wenn nicht: Gehört Ihr Beruf zu den Tätigkeitsberufen?

Wenn Sie eine der Fragen 14 bis 17 mit „Ja“ beantworten, können Sie in der Regel davon ausgehen, dass Sie einen der so genannten freiberuflichen Tätigkeitsberufe ausüben. Überprüfen Sie zusätzlich in der „Liste der ähnlichen Berufe und Tätigkeitsberufe“, Übersicht S. I, ob Ihr Beruf hierzu zählt.

14. Sind Sie wissenschaftlich tätig? Ja Nein
15. Sind Sie künstlerisch tätig? Ja Nein
16. Sind Sie schriftstellerisch tätig? Ja Nein
17. Sind Sie unterrichtend und/oder erziehend tätig? Ja Nein

Achtung: Im Einzelfall können bei Katalogberufen, ähnlichen Berufen und Tätigkeitsberufen Abweichungen und Ausnahmen von der Freiberuflichkeit auftreten (so dass sie dann z. B. zu den gewerblichen Berufen zu rechnen sind). Fachlichen Beistand bei einer genauen Prüfung erhalten Sie u. a. durch Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater!

Anmeldungen

Gewerbetreibende müssen ihr Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden. Freiberufler haben es hier einfacher. Sie müssen sich erst einmal nur beim Finanzamt registrieren lassen. Die Anmeldung beim Finanzamt kann ganz formlos sein: also in einem Brief nur mit Ihrem Namen und einer kurzen Beschreibung dessen, was Sie vorhaben. Das sollten Sie allerdings spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit abgeben.

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Nach der Meldung schickt Ihnen das Finanzamt einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zu. Darin müssen Sie Angaben zu Ihrer geplanten Tätigkeit und zu Ihren erwarteten künftigen Umsätzen und Gewinnen machen. Sie sollten dabei sorgfältig vorgehen und Ihre Umsatz- und Gewinnerwartungen realistisch und nicht allzu vorsichtig einschätzen. Wenn Sie Ihre Gewinne nämlich zu niedrig einschätzen und sie doch deutlich höher ausfallen, drohen Ihnen später größere Steuernachzahlungen.

Freiberufler oder nicht

Wenn Sie den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausgefüllt haben, teilt Ihnen das Finanzamt Ihre Steuernummer zu. Außerdem legt es anhand Ihrer Angaben zunächst einmal fest, ob es Sie wie einen Gewerbetreibenden oder wie einen Freiberufler behandelt. Wenn es Sie als Freiberufler führt, ist damit aber oft noch nicht entschieden, dass Sie damit für immer als Freiberufler anerkannt sind. Das Finanzamt prüft meist erst viel später im Rahmen einer Betriebsprüfung, ob Sie tatsächlich freiberuflich tätig sind oder nicht. Achtung: Es kann richtig teuer werden, wenn man Sie nachträglich als Gewerbetreibenden einstuft und Sie dann Gewerbesteuer nachzahlen müssen. Also lassen Sie sich schon zum Start beraten, ob Sie als Freiberufler durchgehen werden oder nicht. Und legen Sie – wenn Sie unsicher sind – vorsichtshalber genügend Geld auf die hohe Kante.

Anmeldung im Internet

Sie können den „Fragebogen zur steuer-

lichen Erfassung“ übrigens auch über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufen, ganz einfach am PC ausfüllen und anschließend an das Finanzamt mailen.

Krankenversicherung

Freiberufler müssen, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch, krankenversichert sein: entweder in der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung. Ein Sonderfall sind hier die selbständigen Künstler und Publizisten. Sie müssen sich über die Künstlersozialversicherung krankenversichern.

Geringere Beiträge für Klein-

unternehmer: Sowohl für Bezieher des Gründungszuschusses als auch für freiwillig versicherte hauptberuflich Selbständige, die im Jahr 2010 nachweislich weniger als 1.916,25 Euro verdienen, gilt ein geringerer Mindestbeitrag. Dieser basiert auf einer Einnahme von 1.277,50 Euro. Bei der Berechnung berücksichtigt die Krankenkasse auch das Vermögen des Selbständigen und das Einkommen und Vermögen von denjenigen Personen, die mit dem Selbständigen zusammenleben.

Gesundheitsamt

An das Gesundheitsamt müssen sich alle nichtärztlichen Heilberufe wenden, also z. B. ein Physiotherapeut.

Handelsregister

Eine Eintragung ins Handelsregister ist nur dann nötig, wenn Sie eine Rechtsform gewählt haben, die ins Handelsregister eingetragen werden muss (wie beispielsweise eine GmbH) oder wenn Sie bei anderen Rechtsformen zu den Kaufleuten zählen.

Partnerschaftsregister

Beim Partnerschaftsregister müssen Sie sich melden, wenn Sie sich für die Partnerschaftsgesellschaft entschieden haben.

Agentur für Arbeit

Zu ihr muss man nur dann Kontakt aufnehmen, wenn man Arbeitnehmer beschäftigt.

Mehr Gründungen in den freien Berufen

Die Zahl der Selbständigen in den freien Berufen hat deutlich zugelegt: Sie hat sich in der Zeit von 1992 bis 2009 verdoppelt. Das hat das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) ermittelt. Ihre Zahl ist von 514.000 auf etwa 1.053.000 gestiegen. Zum Vergleich: Die Zahl der Selbständigen in Deutschland insgesamt ist von rund drei Millionen im Jahr 1992 auf rund 4,1 Millionen im Jahr 2008 angewachsen (Quelle: IfM-Bonn).

Zunehmender Bedarf an fachlichem Beistand

Der Trend zu mehr unternehmerischer Selbständigkeit von Freiberuflern ist – nach Einschätzung des IFB – kaum aufzuhalten. Dies liegt vor allem an der Entwicklung der Arbeitswelt insgesamt: hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft, in der ohnehin mehr Menschen selbständig tätig sind. Die Entwicklung der konkreten Berufsbilder bei den freien Berufen hängt vor allem davon ab, dass die Menschen in einer immer komplexeren und damit unüberschaubaren Lebenswirklichkeit zunehmend fachlichen Beistand brauchen. Immer mehr Bürger, Unternehmen oder Behörden suchen Unterstützung und Hilfe, um sich die Welt erklären und bei alltäglichen Pflichten helfen zu lassen. In diesem Zusammenhang spielt die enge Vertrauensbeziehung zwischen Freiberufler und Auftraggeber – ein herausragendes Charakteristikum der Freiberuflichkeit – eine besonders wichtige Rolle.

Kammer

Einige freie Berufe müssen in der Regel Pflichtmitglieder in ihrer zuständigen Kammer sein (verkammerter freie Berufe). Die wichtigste Aufgabe dieser Kammern ist: Sie entscheiden über die Berufszulassung ihrer Mitglieder. Diese müssen dafür einen entsprechenden Antrag stellen. Danach überprüfen die Kammern vor allem, ob der Antragsteller die erforderlichen Qualifikationen nachweisen kann. Sie stellen außerdem die Regeln auf, nach denen die

Kammermitglieder ihren Beruf ausüben müssen. Und sie kontrollieren, ob die Kammermitglieder sich an diese Regeln halten.

Berufsunfallversicherung

Selbständige müssen sich in der Regel auch in der zuständigen Berufsgenossenschaft versichern. Diese Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Berufsunfallversicherung. Außerdem kann man sich hier für den Fall von Berufskrankheiten versichern. Je nach Berufssparte sind Freiberufler tatsächlich Pflichtmitglieder in ihrer Berufsgenossenschaft. Andere können sich dort freiwillig versichern. Wer Angestellte hat, muss diese auf jeden Fall in der zuständigen Berufsgenossenschaft versichern.

► **Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**

Sie ist die Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen und auch der freien Berufe. Sie hat nur Mitglieder, die sich freiwillig versichern wollen: z. B. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Beratende Betriebs- und Volkswirte, Architekten, Ingenieure, Wissenschaftler, Sachverständige, Schriftsteller, Künstler aus den Bereichen Wort, Musik, bildende Kunst und darstellende Kunst, Designer und Berufe der IT-Branche.

► **Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**

In der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sind pflichtversichert: Physiotherapeuten, Hebammen, Masseur, medizinische Bademeister, Fußpfleger, Logopäden, Kranken- und Altenpfleger, Betreiber von ambulanten Pflegediensten und Betreiber von privaten Tageseinrichtungen für Kinder. Alle anderen Freiberufler aus Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege können sich hier freiwillig versichern, also z. B. Ärzte oder Apotheker.

► **Berufsgenossenschaft für Druck und Papierverarbeitung (BGDP)**

In der Berufsgenossenschaft für Druck und Papierverarbeitung sind pflichtversichert: Fotografen, Foto-Designer, und Bildberichterstatter, soweit sie ihre

Fotos im eigenen Labor selbst entwickeln. Freiwillig versichern können sich hier alle Freiberufler aus dem Bereich Druck und Papierverarbeitung.

► **Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro (BG ETE)**

Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro ist zuständig u. a. für Kameraleute und alle, die mit der Herstellung und Vorführung von Lichtbildstreifen

befasst sind, in bestimmten Einzelfällen auch IT-Berufe. Sie alle können sich hier versichern, müssen aber nicht.

Genauere Informationen (auch zu Krankentagegeld, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherungen) geben die BMWi-GründerZeiten 41 „Persönliche Absicherung für Existenzgründer und Unternehmer“.

Rechtsfragen für Freiberufler

Berufszulassung

Nicht jeder darf jeden freien Beruf einfach ausüben. Eine ganze Reihe von freiberuflichen Tätigkeiten erfordert eine hohe fachliche Kompetenz und eine entsprechende Ausbildung.

Diese Kompetenz und Ausbildung muss man nachweisen. Das ist zumindest so in den freien Berufen, bei denen die Berufszulassung fest geregelt ist. Daher heißen diese Berufe auch geregelte freie Berufe.

► Verkammerte Freiberufler, die also Mitglieder bei einer Kammer sind, müssen dafür ihre Kammer kontaktieren. Diese erteilt ihnen auf Antrag eine Berufszulassung.

► Andere freie Berufe, beispielsweise nicht-ärztliche Heilberufe wie etwa Heilpraktiker, erhalten diese Zulassung z. B. bei öffentlichen Einrichtungen, in diesem Falle beim Gesundheitsamt.

► Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige müssen dafür zur IHK oder zum zuständigen Gericht.

► Bestimmte Freiberufler (z. B. Journalisten oder Künstler) können ihre Arbeit ohne Erlaubnis aufnehmen.

Dass die Zulassungshürde für viele freie Berufe so hoch liegt, hat mit ihrer besonderen gesellschaftlichen Bedeutung zu tun: weil sie z. B. die medizinische Versorgung gewährleisten, der Rechtspflege dienen oder eine unabhängige Beratung anbieten. Darüber hinaus haben einige freie Berufe eine besondere ordnungspolitische Funktion: z. B. Notare oder Wirtschaftsprüfer, Vermessungsingenieure oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige. Ob Freiberuflern ihre Berufszulassung – wo auch immer – erteilt wird, hängt dabei von drei Faktoren ab.

► **Persönliche Zuverlässigkeit.** Die muss man z. B. durch ein polizeiliches Führungszeugnis nachweisen.

► **Fachliche Voraussetzungen.** Ausschlaggebend ist hier – je nach geforderter Qualifikation – ein erfolgreiches angeschlossenes Studium oder eine vergleichbare Aus- oder Weiterbildung.

► **Sachliche Voraussetzungen** (je nach Tätigkeit). Hier geht es um den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Den muss man je nachdem durch eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis erbringen. Oder bei einigen Berufen, z. B. bei Steuerberatern, durch die Bescheinigung über eine Berufshaftpflichtversicherung.

Welche Freiberufler welchen Nachweis erbringen muss, ist bei der Gründerberatung des Instituts für Freie Berufe zu erfahren.

Werbung

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sind auch für Freiberufler wichtige Aufgaben. Aber nicht jede Art der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit ist für sie erlaubt. Beispielsweise für verkammerte freie Berufe. Speziell für sie gibt es eine ganze Reihe von Werbebeschränkungen. Grund: Die Kammern wollen verhindern, dass auf ihr Berufsbild ein Schatten fällt: z. B. durch übertriebene kommerzielle Werbung.

Durch sie könnte das Vertrauen der Patienten oder Klienten verspielt werden. Sie könnten durch diese Werbung nämlich auf den Gedanken kommen, dass es z. B. Ärzten eher ums Geld geht als darum, Kranke zu heilen. Wer hier gegen gängige Vorschriften verstößt und sich z. B. durch marktschreierische

Gründerzeiten

Anzeigen in Szene setzt, muss mit Ärger rechnen: und zwar in der Regel mit einer Abmahnung oder einem Bußgeld durch seine Kammer.

Anzeigen

Anzeigen dürfen nur geschaltet werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen: z. B. bei einer Neugründung, um bekannt zu machen, dass man in Urlaub fährt oder zurück ist oder etwa bei der Zusammenlegung von Arztpraxen. Verboten sind unzulässige werbliche Elemente wie z. B. Preisangaben.

Briefe oder E-Mails

Mailings per Post oder E-Mail sind möglich, wenn sie sachliche Informationen transportieren. Beispielsweise Hintergrundinformationen zu Neuigkeiten im Steuerrecht, die ein Steuerberater in

einem E-Mail-Newsletter an Mandanten verschickt. Für Ärzte ist die Nutzung eingeschränkt. Für alle Gesundheitsberufe sind werbliche Elemente verboten: z. B. bildliche Darstellungen der Wirkweise einer Behandlung.

Internetauftritt oder Flyer

Selbstdarstellungen (z. B. mit einem Flyer oder im Internet) sind zulässig, wenn sie sich auf sachliche Informationen beschränken, also z. B. die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte des Freiberuflers. Verboten sind auch hier unzulässige werbliche Elemente: bei Rechtsanwälten z. B. der Hinweis „auf Wunsch Hausbesuche“. Flyer dürfen dann auch per Post oder E-Mail verschickt werden: aber nur an bestehende Kunden, Mandanten oder Patienten. Für Internetseiten bieten übrigens einige Kammern Muster an.

Praxisschilder oder Geschäftspapiere

Auf Praxisschildern oder auch auf Geschäftspapieren dürfen Freiberufler ihre Spezialisierungen angeben (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht). Verboten sind wie immer unzulässige werbliche Elemente: bei Architekten z. B. zu auffällige oder übertriebene Büroschilder.

Branchenverzeichnisse

In Branchenverzeichnissen im Internet oder in den „Gelben Seiten“ dürfen sich Freiberufler mit Namen, Adresse und Tätigkeitsschwerpunkten aufnehmen lassen. Verboten sind unzulässige werbliche Elemente: bei Steuerberatern z. B. die Angabe irgendwelcher Mitgliedschaften in Kammern oder Verbänden, die nichts mit ihrem Beruf zu tun haben.

Bitte fragen Sie für Ihre Werbung sicherheitshalber bei Ihrer Berufskammer in Ihrem Bundesland nach.

Urheberrecht

Das Urheberrecht sichert Künstlern und Publizisten die Verfügungsgewalt über die Werke und Texte, die sie geschaffen haben. Das Urheberrecht schützt Sprachwerke, beispielsweise Bücher, Drehbücher oder Liedtexte, Computerprogramme, Musikwerke wie z. B. Instrumentalwerke oder Lieder, Werke der bildenden Künste, also Gemälde oder Skulpturen, Fotos und Filme, pantomimische Werke oder Tanzchoreografien und auch Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie etwa Zeichnungen, Pläne usw.

Das Urheberrecht beinhaltet das Recht, das eigene Werk vorzutragen, es vorzuführen, es per Internet zugänglich zu machen, es im Fernsehen oder im Radio auszustrahlen oder es als Video oder CD zu veröffentlichen.

Das bedeutet: Verlage, Rundfunksender, Theater und alle anderen möglichen Nutzer benötigen die Einwilligung des Urhebers, wenn sie Texte, Musikstücke, Bilder, Fotos usw. vervielfältigen, verbreiten oder ausstellen wollen. Sie müssen dafür eine Vergütung entrichten. Das Urheberrecht enthält nämlich auch Vorgaben, die eine angemessene Vergütung von Kreativen sicherstellen sollen.

Verwertungsgesellschaften

Nicht immer können Künstler und Publizisten aber selbst überprüfen, ob und wo und wie ihre Werke veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Damit sie trotzdem an ihre rechtmäßigen Vergütungen kommen, werden ihre Urheberrechte in einigen Fällen von so genannten Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Sie ziehen bei den verschiedenen Nutzern künstlerischer und publizistischer Werke Gebühren ein und zahlen diese als Tantiemen an die Urheber aus.

Die wichtigsten Verwertungsgesellschaften Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Sie ist für Komponisten, Textdichter, Musikverleger da.

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL)

Sie vertritt Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler und alle sonstigen Werkinterpreten, auch die Tonträgerhersteller und die Tonträger-Produzenten mit eigenem Label.

VG Wort

Die VG Wort ist die Verwertungsgesellschaft für Autoren, Übersetzer und Verleger aller Arten von Literatur: schöngeistiger und dramatischer Literatur, Sachliteratur, wissenschaftlichen Werken und Fachliteratur. Außerdem vertritt sie Journalisten.

VG Bild Kunst

Die VG Bild Kunst ist zuständig für bildende Künstler, Fotografen, Bildjournalisten, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner und Bildagenturen, Filmproduzenten, Regisseure, Kameraleute, Cutter, Szene- und Kostümbildner sowie Choreografen.

Das Thema „Urheberrecht“ ist für viele Kreative ein schwieriges Thema. Vor allem für diejenigen, deren Urheberrechte verletzt werden und die von ihrer kreativen Arbeit kaum leben können. Wer sich um sein Urheberrecht gebracht fühlt, sollte professionelle Unterstützung suchen; z. B. bei seinem Berufsverband. Oder einem Rechtsanwalt.

Rechtsformen für Freiberufler und Freiberuflerinnen

Wenn Sie sich als Freiberuflerin oder Freiberufler selbständig machen, braucht Ihr Unternehmen eine Rechtsform. Für welche Rechtsform Sie sich entscheiden sollten, hängt davon ab, was die Rechtsform für Sie leisten soll.

Einzelunternehmen

- ▶ Die Gründung eines Einzelunternehmens ist schnell und einfach zu bewerkstelligen.
- ▶ Es ist etwas für Einzelkämpfer und für den Einstieg in die freiberufliche Selbständigkeit gut geeignet.
- ▶ Das Einzelunternehmen entsteht praktisch automatisch, wenn man eine freiberufliche Tätigkeit startet und keine andere Rechtsform gewählt hat.
- ▶ Ein freiberufliches Einzelunternehmen muss nicht ins Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen werden.
- ▶ Auch ein Mindeststammkapital in einer bestimmten Höhe ist nicht erforderlich.
- ▶ Bei Haftungsansprüchen an das Unternehmen haftet der Einzelunternehmer mit seinem gesamten Privatvermögen.

Die Einzelunternehmung ist mit Abstand die häufigste Rechtsform in Deutschland. Kein Wunder: Mit ihr kann man schnell starten. Und viele Gründer, gerade auch Freiberufler, gründen allein.

Bürogemeinschaft oder Praxisgemeinschaft

- ▶ Sie ist keine echte Rechtsform.
- ▶ Es gibt keine Formalitäten, kein Mindeststammkapital und keine Haftung für die anderen Büromitglieder.
- ▶ Es gibt keinerlei unternehmerische Anbindung an Kooperationspartner. Jeder arbeitet für sich allein.
- ▶ Jeder braucht dafür z. B. ein eigenes Firmenschild an der Bürotür oder draußen am Hauseingang.

Bei einer solchen Bürogemeinschaft oder auch bei einer Praxisgemeinschaft geht es darum, Büro- oder Praxisräume gemeinsam zu nutzen, einschließlich deren Einrichtungen wie z. B. einen Koperier oder eine Küche. Und man kann

auch Mitarbeiter gemeinsam beschäftigen, z. B. eine Bürokraft. Das wichtigste Ziel solcher Gemeinschaften ist, Kosten zu sparen und bei Bedarf fachliche Erfahrungen auszutauschen.

Je nachdem, wie eine solche Büro- oder Praxisgemeinschaft in der Praxis aussieht oder wie sie sich entwickelt, befindet man sich hart an der Grenze zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der GbR. Oder schon darüber hinaus. Lassen Sie sich auf jeden Fall beraten. Denn wenn Sie mit Ihren Partnern de facto eine GbR betreiben, sind Sie kein Einzelunternehmer mehr. Sondern Gesellschafter einer GbR.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

- ▶ Die GbR ist für den Fall gedacht, dass mindestens zwei Personen zusammenarbeiten wollen.
- ▶ Auch die GbR ist schnell und einfach zu gründen. Sie entsteht bereits, sobald sich die Gesellschafter für ihr gemeinsames Vorhaben zusammenschließen.
- ▶ Wie weit die Gesellschafter hier gemeinsam arbeiten, kann unterschiedlich sein: angefangen bei der gemeinsamen Außerdarstellung, z. B. durch einen gemeinsamen Firmennamen oder einheitliche Geschäftspapiere, bis zur gemeinsamen Bearbeitung von Aufträgen.
- ▶ Die GbR muss nicht ins Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen werden.
- ▶ Ein Mindeststammkapital ist nicht notwendig.
- ▶ Jeder Gesellschafter haftet bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft mit seinem gesamten Privatvermögen.
- ▶ Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag muss nicht sein (ist aber empfehlenswert). Übrigens: Wenn Rechtsanwälte oder Steuerberater unter dem Dach einer GbR arbeiten, heißt diese dann Sozietät.

Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

- ▶ Die Partnerschaftsgesellschaft kommt – wie die GbR – für alle Freiberufler infrage, die mit Partnern kooperieren wollen.
- ▶ Wie bei der GbR haften die Partner für Verbindlichkeiten der Partnerschaft

gesamtschuldnerisch und persönlich. Allerdings nicht in jedem Fall, die Haftung ist beschränkt: War nur ein Partner oder waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, haften nur sie für daraus entstandene berufliche Fehler.

- ▶ Der Vertrag zwischen den Partnern muss notariell beglaubigt werden.
- ▶ Die Gesellschaft muss in das Partnerschaftsregister – in der Regel beim Amtsgericht – eingetragen werden.
- ▶ Ein Mindeststammkapital ist nicht nötig.

Welche Steuern müssen Freiberufler bezahlen?

Keine Gewerbesteuer

Für Freiberufler besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Einkommensteuer

Freiberufler unterliegen dem normalen Einkommensteuertarif; der Spitzensteuersatz beträgt 2009 42 Prozent.

Umsatzsteuer

Freiberufler müssen Umsatzsteuer abführen (Beachte: Umsatzsteuerbefreiungen und -ermäßigungen für bestimmte freie Berufe). Ausnahme: Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Die Kleinunternehmerregelung gilt bei

- ▶ einem Umsatz (einschließlich Umsatzsteuer) von nicht mehr als 17.500 Euro (im Vorjahr) und
- ▶ einem Bruttoumsatz im laufenden Jahr, der 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

▶ Liegt der geplante Umsatz höher als 17.500 Euro, müssen im Gründungsjahr und im darauffolgenden Kalenderjahr monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden.

Zum Thema Steuern siehe BMWi-GründerZeiten 34 „Steuern – Ein weites Feld!“, Download unter www.existenzgruender.de

Gründerzeiten

Wenn Rechtsanwälte oder Steuerberater sich in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen, heißt diese Sozietät. Und einige freie Berufe (z. B. Rechtsanwälte) dürfen sich nur mit bestimmten Berufsangehörigen in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen (Rechtsanwälte oder Steuerberater).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- ▶ Freiberufler können eine GmbH entweder allein oder mit weiteren Gesellschaftern gemeinsam gründen.
- ▶ Bei der GmbH ist die Haftung bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.
- ▶ Die Gesellschafter haften dafür nicht mit ihrem Privatvermögen (für Kredite allerdings schon).
- ▶ Dafür ist die GmbH deutlich aufwändiger zu gründen und zu führen

als eine GbR oder eine Partnerschaftsgesellschaft.

- ▶ Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beglaubt werden.
- ▶ Die GmbH muss ins Handelsregister eingetragen werden.
- ▶ Zur Gründung muss ein Stammkapital von mindestens 25.000 Euro aufgebracht werden.
- ▶ Außerdem ist eine GmbH verpflichtet, jedes Geschäftsjahr mit einer Gewinn- und Verlust-Rechnung plus Bilanz abzuschließen.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG)

- ▶ Die UG (haftungsbeschränkt) ist die „kleine Schwester“ der GmbH.
- ▶ Auch bei ihr ist die Haftung bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.
- ▶ Auch sie kann man allein oder mit weiteren Gesellschaftern gemeinsam gründen.

- ▶ Der Unterschied zur GmbH ist: Man kann die Gründungsformalitäten mithilfe eines Musterprotokolls deutlich reduzieren. Und man kann die UG schon mit einem Euro Stammkapital gründen.
- ▶ Die UG muss ins Handelsregister eingetragen werden.
- ▶ Und sie ist wie eine GmbH verpflichtet, jedes Geschäftsjahr mit einer Gewinn- und Verlust-Rechnung plus Bilanz abzuschließen.

Aus der UG soll aber im Laufe der Jahre eine richtige GmbH werden. Dafür muss man Rücklagen bilden. D.h. ein Viertel des Jahresgewinns muss so lange zurückgelegt werden, bis 25.000 Euro Gesellschaftsvermögen erreicht sind. Die Rücklage kann langsam über viele Jahre gebildet werden. Es gibt hier kein zeitliches Limit.

Altersvorsorge für Freiberufler

Für Freiberufler spielt die gesetzliche Rentenversicherung eine wichtige Rolle. Anders nämlich als die meisten anderen Selbständigen ist eine ganze Reihe von Freiberuflern hier pflichtversichert.

- ▶ selbständige Lehrer, außerdem Erzieher, Ausbilder, Dozenten und Lehrbeauftragte, die auf eigene Rechnung Unterricht erteilen und die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- ▶ Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- ▶ selbständige Hebammen und Entbindungspfleger
- ▶ freiberuflich tätige Seelotsen, die in öffentlichem Auftrag tätig sind
- ▶ Künstler und Publizisten
- ▶ Selbständige mit einem Auftraggeber

Sie alle können sich von dieser Versicherungspflicht nicht befreien lassen. Das ist nur für Selbständige mit einem Auftraggeber möglich. Sie können sich

für die ersten drei Jahre von dieser Versicherungspflicht befreien lassen.

Alle anderen selbständigen Freiberufler sind nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Freiberufler, die sich nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern müssen, können eine private Altersvorsorge aufbauen. Sie können sich aber auch unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern.

Berufsständische Versorgungswerke

Viele freie Berufe müssen oder können ihre Altersvorsorge über berufsständische Versorgungswerke regeln. Die Wurzeln dieser Versorgungswerke reichen bis in die Inflationszeit nach dem Ersten Weltkrieg zurück. Die private Vorsorge vieler Ärzte war damals praktisch wertlos geworden. Aus diesem Grund entstand die Bayerische Ärzteversorgung, das erste berufsständische Versorgungswerk.

Verkammerte Berufe

Die selbständigen Freiberufler, für deren Beruf es eine eigene Berufskammer

gibt, müssen in der Regel Mitglied dieser Kammer sein. Was ihre Rentenversicherung angeht, so sind diese verkammerten Berufe in aller Regel bei ihrer Kammer pflichtversichert. Das betrifft insgesamt zwölf freie Berufe, z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten oder Psychotherapeuten.

Eine Ausnahme sind die Psychologischen Psychotherapeuten in Berlin. Für sie gibt es kein Versorgungswerk ihrer Kammer. Sie sind vollständig versicherungsfrei, können ihre Altersvorsorge organisieren, wie sie wollen.

Nicht ganz so, aber ähnlich, verhält es sich für Ingenieure. Sie können Mitglied ihrer Kammer sein, müssen aber nicht. Wenn sie Kammermitglied sind, müssen sie sich über ihr Versorgungswerk rentenversichern. Wenn sie nicht in der Kammer sind, sind sie grundsätzlich versicherungsfrei.

Versorgungswerk der Presse

Es ist für viele Berufe aus dem Bereich Kommunikation und Medien zuständig. Hier können die Mitglieder freiwillig für ihr Alter vorsorgen, und zwar zusätzlich zur Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Weitere Versorgungswerke

Darüber hinaus existieren noch weitere Versorgungswerke für einzelne Berufsstände. Etwa die Versorgungsanstalten der Deutschen Bühnen für die Bühnengehörigen, die an deutschen Theatern abhängig Beschäftigten. Oder die Versorgungsanstalten der Deutschen Kulturorchester für Orchestermusiker. Sie kommen aber nur für Angestellte in Frage, nicht für selbständige Freiberufler.

Riester-Rente

Sie ist ein Angebot für Künstler und Publizisten, die bei der Künstlersozialversicherung versicherungspflichtig sind. Dabei handelt es sich um Zulagen und Steuervorteile für Rücklagen, die man für das Alter anspart.

Rürup-Rente

Mit der staatlich geförderten Basis-Rente (auch Rürup-Rente genannt) können auch die Angehörigen der verkammerten freien Berufe zusätzlich zur Rentenversicherung über ihre Kammer für ihr Alter vorsorgen.

**Künstlersozialversicherung/
Künstlersozialkasse (KSK)**

Selbständige Künstler und Publizisten müssen sich in der Künstlersozialversicherung rentenversichern. Sie ist für sie der Zugang zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Versicherungspflicht wurde 1983 eingeführt, weil viele selbständige Künstler und Publizisten im Alter oft mittellos waren.

Künstler ist im Sinne der Künstlersozialversicherung der, der Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Als Publizist gilt, wer als Schriftsteller, Journalist oder in

anderer Weise publizistisch tätig ist. Oder wer Publizistik lehrt. Ob man zu den Künstlern oder Publizisten gehört, prüft die Künstlersozialkasse (die KSK). Wer nach der Prüfung durch die KSK die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Künstlersozialversicherung erfüllt, muss sich dann auch dort versichern. Es sei denn, sein Jahreseinkommen liegt unter einer gesetzlich festgelegten Grenze. Dann gilt man als versicherungsfrei. Das bedeutet, dass weder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Rentenversicherung besteht. Berufsanfänger werden in den ersten drei Jahren übrigens auch dann versichert, wenn sie nicht das erforderliche Mindesteinkommen erreichen.

Wer sich in der Künstlersozialversicherung versichern muss, kann man dem so genannten Künstlerkatalog der Künstlersozialkasse entnehmen.

**Print- und Online-
Informationen****Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)****Broschüren und Infoletter:**

- ▶ Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- ▶ GründerZeiten Nr. 51 „Existenzgründungstipps für Künstler und Publizisten“

CD-ROM:

- ▶ Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen

Bestellmöglichkeiten:

Bestelltel.: 030 18 615 4171
 bmwi@gvp-bonn.de
 Download und Bestellfunktion:
 www.existenzgruender.de
 www.bmwi-unternehmensportal.de

Internet:

- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal
www.existenzgruender.de
- ▶ BMWi-Unternehmensportal
www.bmwi-unternehmensportal.de

Institut für Freie Berufe
**Gründungsberatung und Betreuung von
 Coachingmaßnahmen für freie Berufe**
 www.ifb-gruendung.de
 überarbeitete und erweiterte Auflage, 2006

Kontakte (Auswahl)

Forschungsinstitut Freie Berufe (FFB)
 LEUPHANA Universität Lüneburg
 Scharnhorststr. 1, 21332 Lüneburg
 Tel.: 04131 677-2051, Fax: 04131 677-2059
 FFB@uni-lueneburg.de
 http://ffb.uni-lueneburg.de

**Institut für Freie Berufe an der
 Friedrich-Alexander-Universität
 Erlangen-Nürnberg**
 Marienstr. 2, 90402 Nürnberg
 Tel.: 0911 23565-0, -28, Fax: 0911 23565-52
 info@ifb.uni-erlangen.de
 www.ifb-gruendung.de

Bundesverband der Freien Berufe
 Postfach 04 03 20, 10062 Berlin
 Tel.: 030 284444-0, Fax: 030 284444-40
 info-bfb@freie-berufe.de
 www.freie-berufe.de

Redaktionsservice

Haben Sie Anregungen oder Fragen zu den GründerZeiten? Dann wenden Sie sich bitte an:

Bernd Geisen, Regine Hebestreit
 PID Arbeiten für Wissenschaft und
 Öffentlichkeit GbR
 Menzenberg 9, 53604 Bad Honnef
 Tel.: 02224 90034-0, Fax: 02224 90034-1
 info@pid-net.de

Impressum**Herausgeber:**

Bundesministerium für Wirtschaft
 und Technologie (BMWi)
 Öffentlichkeitsarbeit
 11019 Berlin
 oeffentlichkeitsarbeit@bmwi.bund.de
 www.bmwi.de

Redaktion:

PID Arbeiten für Wissenschaft und
 Öffentlichkeit GbR, Berlin

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Institut für Freie Berufe an der
 Friedrich-Alexander-Universität
 Erlangen Nürnberg

Gestaltung und Produktion:
 PRpetuum GmbH, München

Druck:

Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

Auflage: 30.000

Erwerbstätige in freien Berufen in Deutschland

Insgesamt 4.023.000 Erwerbstätige in den freien Berufen; Stand: 1.1.2009

